



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 18, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 14. September 2012

Woche 37



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Amtsblatt Guben:

- Wasserversorgungssatzung (WAS) der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd Seite 2
- Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd Seite 4
- Satzung der Stadt Guben über die Schmutzwasserbeseitigung im Industriegebiet Guben-Süd Seite 5
- Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd Seite 7
- Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd Seite 12
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 15

### Amtsblatt Schenkendöbern:

- Bekanntmachung Seite 15
- Ausschreibung Seite 15

# I. Stadt Guben

## Bekanntmachungsanordnung

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06. Juni 2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 29.08.2012

i. V. 

Stadt Guben  
Der Bürgermeister



Siegel

## Wasserversorgungssatzung (WAS) der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Guben in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung vom 06.06.2012 die Wasserversorgungssatzung (WAS) der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten

### § 1

#### Öffentlich-rechtliche Einrichtung

(1) Die Stadt Guben betreibt eine rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im Industriegebiet Guben-Süd. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentrale Wasserversorgungsanlage normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage in diesem Gebiet.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtungen bestimmt die Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt.

(3) Anspruch auf Bereitstellung von Brauch- oder Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nur aus der vorhandenen Brauch- und Löschwasserleitung. Wo die Bereitstellung seitens der Stadt aus dem Trinkwassernetz technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen der Stadt und dem jeweiligen Bedarfsträger.

### § 2

#### Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende

Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:

sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).

#### Versorgungsleitungen:

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

#### Hausanschluss:

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

#### Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

#### Hauptabsperrvorrichtung:

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.

#### Übergabestelle:

ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

#### Wasserzähler:

sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.

#### Anlagen des Grundstückseigentümers:

ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

### § 4

#### Art der Versorgung

Der Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen und die Wasserversorgung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer im Industriegebiet Guben-Süd kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 7

### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 8

### Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.

(4) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

## § 9

### Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 5) haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon der Stadt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

(5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## § 10

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 11

### Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Guben, den 29.08.2012

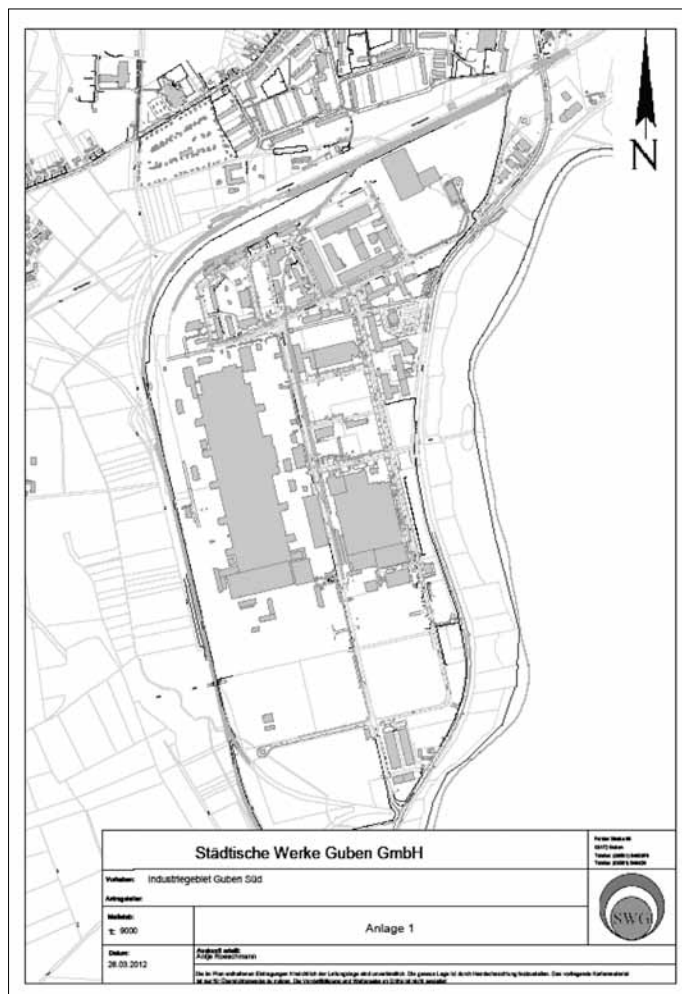
i. V. 



Stadt Guben

Der Bürgermeister Siegel

**Anlage: Industriegebiet Süd (s. Seite 4)**



## Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06. Juni 2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkenböbern öffentlich bekannt zu machen.  
Guben, den 29.08.2012

i. V. *(Signature)*  
Stadt Guben  
Der Bürgermeister



Siegel

## Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

In ihrer Sitzung vom 06.06.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd beschlossen.  
Die Entgeltordnung lautet wie folgt:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife/Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentsgelt für Reserve-, Brauch- und Löschwasser
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

## § 1

### Allgemeine Tarife/Wasserpreis

- (1) Die Stadt stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20.06.1980, im Industriegebiet Guben-Süd Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen der Stadt.

## § 3

### Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, er beträgt
- | Zählergröße/<br>Nenndurchfluss | Jahresgrundpreis |
|--------------------------------|------------------|
| Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h       | 30,68 Euro       |
| Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h       | 171,39 Euro      |
| Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h      | 766,94 Euro      |
| Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h      | 1.533,68 Euro    |
| Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h      | 1.809,97 Euro    |
| Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h      | 2.040,05 Euro    |

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers.

Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung.

Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz der Stadt entnommen wird.

- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro/Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

## § 4

### Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz der Stadt entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Die Stadt kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.
- (2) Der Mengenpreis beträgt 1,90 EUR/cbm.

## § 5

### Großabnehmer

- (1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m<sup>3</sup>, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.

(2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

## § 6

### Wasserentnahme für Sonderzwecke

(1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Industriegebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro/Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro/Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je cbm	gemäß § 4 Abs. 2
Sicherheitsleistung je Standrohr	250,00 Euro

(3) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird er durch die Stadt geschätzt.

Die Wasserentnahme ist bei der Stadt auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

## § 7

### Bereitstellungsentgelt für Reserve-, Brauch- und Löschwasser

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve-, Brauch- und Löschwasser beträgt für das Jahr 2012 17.195,00 Euro. Es wird auf alle Kunden des Industriegebietes im Verhältnis der Grundstücksgrößen verteilt und als monatliche Teilrechnung abgerechnet. Jeder Kunde erhält von der Stadt jährlich den jeweils gültigen Verteilungsschlüssel.

## § 8

### Umsatzsteuer

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Guben, den 29.08.2012

i. V.   
 Stadt Guben  
 Der Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Guben über die Schmutzwasserbeseitigung im Industriegebiet Guben-Süd vom 06. Juni 2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

i. V.   
 Stadt Guben  
 Der Bürgermeister



## Satzung der Stadt Guben über die Schmutzwasserbeseitigung im Industriegebiet Guben-Süd

### (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004, (GVBl. I/05, S. 50) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 06.06.2012 die folgende

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung und deren Benutzung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechtes
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
§ 7	Ordnungswidrigkeiten
§ 8	In-Kraft-Treten

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Guben - im Folgenden „Stadt“ genannt - betreibt zur Erfüllung ihrer Schmutzwasserbeseitigungspflicht im Industriegebiet Süd eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung bestimmt die Stadt. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 erforderlich sind. Die Stadt bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die jeweilige Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder in bestimmter Weise besteht nicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Ableiten, Sammeln, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamms bzw. gesammelten Schmutzwassers.

(3) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

(4) Zur **zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** im Sinne des § 1 Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz im Industriegebiet Guben-Süd einschließlich technischer Einrichtungen, wie z. B.

- das Kanalnetz mit Sammelkanälen für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle und Pumpwerke,
- öffentliche Kläranlagen zur Behandlung des Schmutzwassers,
- bei Freigefälleleitungen und Druckentwässerungssystemen der Grundstücksanschluss.

(5) Der **Grundstücksanschluss** ist der Anschlusskanal von dem Hauptentwässerungskanal bis zum Übergabepunkt zur Grundstücksentwässerungsanlage. Der Übergabepunkt ist definiert durch

- bei Freigefälleleitung die Grundstücksgrenze,
- bei Druckentwässerung, bei der das Pumpwerk im öffentlichen Bereich errichtet wurde, die Einleitstelle am Pumpwerk,
- bei Druckentwässerung, bei dem das Pumpwerk im privaten Bereich errichtet wurde, die Grundstücksgrenze.

(6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grund-

stücken bis zum Grundstücksanschluss dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen.

**(7) Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück in Sinne dieser Satzung anzusehen.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer haben nach näherer Bestimmung dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage von der Stadt anschließen zu lassen (Anschlussrecht).

(2) Die Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 4

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ein Anschlussrecht besteht nicht,

- a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Abwasserentsorgungsanlage übernommen werden kann und in einer höheren technischen Qualität von demjenigen behandelt werden kann, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
- b) wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Schmutzwasserentsorgungsanlage und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

### § 5

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt und ein betriebsfertig hergestellter Schmutzwasserkanal mit Anschlusskanal vor dem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist nach dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein.

(4) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das auf seinem

Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang für dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

(5) Der nach Absatz 4 zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Verpflichtete hat der Stadt innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(6) Ist ein Grundstück auf Dauer nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss an der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers. Den Abbruch eines an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

(7) Sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen drei Monaten alle bestehenden Grundstückskläranlagen sowie alle bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, außer Betrieb zu setzen.

### § 6

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

### § 7

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Absatz (1), (2) und (3) Stoffe bzw. Schmutzwasser einleitet,
- b) § 5 Absatz (1) sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
- c) § 5 Absatz (2) das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
- d) § 5 Absatz (5) sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,- EUR gemäß § 17 Absatz 1 OWiG geahndet werden.

### § 8

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Guben, den 29.08.2012

*i.V. F. J. J.*

Stadt Guben  
Der Bürgermeister



Siegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd - Entwässerungssatzung - vom 22. August 2012 ist im Amtsblatt für die

Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 29.08.2012

*i. V. T. of*  
 Stadt Guben  
 Der Bürgermeister



Siegel

## Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

### - Entwässerungssatzung -

#### Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung und
- der Hauptsatzung der Stadt Guben in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, auf ihrer Sitzung vom 22.08.2012 die Entwässerungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- § 2 Grundstücksbegriff - Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung
- § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 15 Einleiten in Kanäle
- § 16 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens
- § 17 Abscheider
- § 18 Untersuchung des Abwassers
- § 19 Haftung
- § 20 Grundstücksbenutzung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

#### § 1

##### Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen

(1) Die Stadt betreibt zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung im Industriegebiet Guben-Süd nach dieser Satzung eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung.

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Entwässerungsanlagen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage in diesem Gebiet.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt die Stadt.

(3) Die zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen umfassen das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Stadt stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich die Stadt der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie zur Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient.

(4) Für die Planung, Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten die jeweils zu beachtenden DIN-Normen und Gesetze. Ferner lehnt sich die Stadt in ihren Vorschriften an das jeweils gültige Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) an.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff - Berechtigte und Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für den Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

##### Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Produktionsabwässer, einschließlich Jauche und Gülle, die dazu bestimmt sind, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

##### Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung

ist die Gesamtheit der zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer dienenden Anlagen und Einrichtungen, beginnend an den Grundstücksgrenzen der Entsorgungspflichtigen bis zum Ort des Einleitens in ein Gewässer. Sie umfasst auch alle dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abwasserleitungen. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.

##### Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich Sonderbauwerken, wie z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe etc.

##### Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

##### Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

##### Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

##### Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**

sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks.

**Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss)**

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes, bis zur Anbindung an den Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

**Messschacht**

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 besteht ein Nutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst ordnungsgemäß möglich ist.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6****Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des öffentlichen

Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7****Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung grundsätzlich entsprechend.

**§ 8****Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 4) haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Mengen- und Grundgebühren erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel sonstiger dinglich Berechtigter.

**§ 9****Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert beseitigt und unterhalten.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

**§ 10****Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Ist durch die Art der Bebauung oder sonstige zwingende Gründe die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum oder, wenn nicht anders möglich, auf einem angrenzenden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.

(3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

(6) Bei der Errichtung von Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, die entsprechenden Pump- oder Vakuumschächte inklusive Ausrüstungen auf seinem Grundstück zu errichten. Die Stadt kann für geschlossene Entsorgungsgebiete anderes bestimmen.



**§ 11****Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt prüffähige Unterlagen in doppelter Fertigung wie folgt einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 10, Abs. 2, die Grundstückskläranlage ersichtlich sind;
- c) Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1 : 10,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Materials und der Erzeugnisse, der abwassererzeugenden Fertigungsprozesse,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird sowie gegebenenfalls die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit den notwendigen Bemessungsnachweisen;
- e) die Grundflächen der Gebäude und die befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (gemäß § 1 dieser Satzung) eingeleitet wird.  
Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich die Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Stadt dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Damit beginnt die Bearbeitungsfrist neu.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(5) Die Stadt stellt Formulare zur Antragstellung auf der Grundlage der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung zur Verfügung.

**§ 12****Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die angeschlossenen Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 11, Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage, sowie von den Gewährleistungsfristen.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

**§ 13****Überwachung**

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

**§ 14****Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

(1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Stillgelegte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik zu sichern.

**§ 15****Einleiten in Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

(3) Das Einleiten von aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgesaugten Fäkalschlamm und anderen Ablagerungen in die öffentlichen Kanäle ist verboten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt und unter deren Aufsicht möglich.

**§ 16****Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens**

(1) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

(2) Erfolgt die Entwässerung über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle, so darf Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.

(3) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.

(4) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(5) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke.
7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben.
8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
  - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wasser-gesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Stadt keine Einwendungen erhebt.
9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

(6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.

(7) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 5, Nr. 8, Buchstabe b, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(8) Über Abs. 7 hinaus kann die Stadt in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(9) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 7 und 8 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Vorbehandlungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(10) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 5 und 6 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(11) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

(12) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 5 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(13) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 5 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

(14) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Werte:
 

a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	6,5 bis 9,5
c) absetzbare Stoffe	10 ml nach 0,5 Std.
	Absetzzeit
abfiltrierbare Stoffe	200 mg/l
CSB	2000 mg/l
BSB <sub>5</sub>	500 mg/l
2. Verseifbare Öle und Fette
 

	100 mg/l
--	----------
3. Kohlenwasserstoffe
 

a) direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4. Organische Lösungsmittel
 

halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)	5 mg/l
--	--------

## 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	0,05 mg/l
b) Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d) Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e) Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l
f) Nickel	(Ni)	0,50 mg/l
g) Quecksilber	(Hg)	0,01 mg/l
h) Selen	(Se)	1,00 mg/l
i) Zink	(Zn)	2,00 mg/l
j) Cobalt	(Co)	0,10 mg/l
k) Silber	(Ag)	2,00 mg/l
l) Phosphor	(P)	6,50 mg/l

## 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium	(NH <sub>4</sub> )	50 mg/l
b) Cyanid, leicht Freisetzbar	(CN)	0,1 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Fluorid	(F)	60 mg/l
e) Stickstoff gesamt	(N)	75 mg/l
f) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	400 mg/l
g) Sulfid	(S)	2 mg/l
h) Chlorid	(Cl)	800 mg/l
i) AOX		0,5 mg/l

## 7. Organische Stoffe

- Wasserdampfflüchtige  
Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 75 mg/l
  - Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen z. B. Natriumsulfid Konzentration, dass keine Eisen-II-Sulfat anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(15) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden.

(16) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(17) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## § 17

### Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN 1999 - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

## § 18

### Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.

Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 13, Abs. 3, eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## § 19

### Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstandenen und entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 9 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern oder zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 20

### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist in der Regel 4 Wochen vorher über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 21****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt ordnungswidrig, wer:

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. die nach der BbgKVerf festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt.
3. entgegen § 11, Abs. 3, vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.
4. entgegen der Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen der Stadt vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehene Handeln der Stadt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 22****Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.


(2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 23****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Guben, den 29.08.2012

i. V. 

Stadt Guben  
Der Bürgermeister




Siegel

**Anlage: Industriegebiet Süd (s. oben rechts)****Bekanntmachungsanordnung**

Die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22. August 2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 29.08.2012

i. V. 

Stadt Guben  
Der Bürgermeister



Siegel

**Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd****Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd in ihrer Sitzung vom 22.08.2012 beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet wie folgt:

**Inhaltsverzeichnis**

- |      |                                       |
|------|---------------------------------------|
| § 1  | Grundsatz der Gebührenerhebung        |
| § 2  | Gebührenschildner                     |
| § 3  | Entstehung der Gebührenpflicht        |
| § 4  | Erhebungszeitraum und Voraussetzungen |
| § 5  | Veranlagung und Fälligkeit            |
| § 6  | Auskunfts- und Anzeigepflicht         |
| § 7  | Grundgebühr                           |
| § 8  | Gebührenmaßstab für die Mengengebühr  |
| § 9  | Mengengebühr                          |
| § 10 | Starkverschmutzungszuschlag           |
| § 11 | Gebühren für Sonderleistungen         |
| § 12 | Ordnungswidrigkeiten                  |
| § 13 | Inkrafttreten                         |

**§ 1****Grundsatz der Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 22.08.2012 erhebt die Stadt für das Industriegebiet Guben-Süd Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

**§ 2****Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine öffentliche Entwässerungsanlage.

**§ 4****Erhebungszeitraum und Vorausleistungen**

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschild des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt die Stadt Guben die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

**§ 5****Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden für die öffentlich rechtlich selbständige Entwässerungsanlage von den Gebührenschildnern des Industriegebietes Guben-Süd jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug erhebt die Stadt Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

**§ 6****Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschildner nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

(5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

**§ 7****Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt:

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m³/h	30,68 Euro
Qn 6,0 m³/h	171,39 Euro
Qn 10,0 m³/h	766,94 Euro
Qn 15,0 m³/h	1.533,68 Euro
Qn 40,0 m³/h	1.809,97 Euro
Qn 60,0 m³/h	2.040,05 Euro

(2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenn-durchflussgröße in cbm/h durch die Stadt bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenn-durchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

**§ 8****Gebührenmaßstab für die Mengengebühr**

(1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in cbm, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum

- aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
- aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.

(3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das

- von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Regenwassersystem oder öffentliche Mischwassersystem abfließende Niederschlagswasser in cbm. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

**Als Berechnungsformel gilt:**

$m^3$  abgeleitetes Niederschlagswasser =  $0,5136 \times$  angerechnete Grundstücksfläche  $\times$  Abflussbeiwert. Der Faktor 0,5136 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in  $m^3$  je  $m^2$  für den Raum Guben für die Jahre 2003 bis 2007. Er wird alle 5 Jahre neu ermittelt.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

- geneigte Dächer 0,95
- Asphalt 0,90
- Flachdächer 0,85
- Beton 0,80
- Gründächer 0,20
- Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc. 0,60
- Rasengittersteine, Kies 0,20

b) durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u. a.).

(4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle cbm abgerundet.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner der Stadt verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und bei der Stadt anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers von der Stadt abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt die Stadt Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

(7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengemessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres bei der Stadt zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

(8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt dieser die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der von der Stadt zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an die Stadt anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats zu melden.

## § 9

### Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt 2,46 EUR/cbm Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentlich rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd 0,69 EUR/m<sup>3</sup>.

(3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentlich rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd 0,69 EUR/m<sup>3</sup>.

## § 10

### Starkverschmutzungszuschlag

(1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem

Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtzuflussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i}}{\text{im Abfluss des Klärwerkes}}$$

Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben werden, sind: CSB, BSB<sub>5</sub>, Stickstoff und Phosphor.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.

(3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die von der Stadt aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.

(4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
- b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

(5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt die Stadt vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

## § 11

### Gebühren für Sonderleistungen

(1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

(2) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 EUR je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so ermäßigt sich der Gebührensatz auf 32,00 EUR je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadensersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 13****Inkrafttreten**

Die Abwassergebührensatzung der Entwässerungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Guben, den 29.08.2012

*i. V. F. of*  
 Stadt Guben  
 Der Bürgermeister



Siegel

Gesucht wird eine engagierte und einsatzbereite Persönlichkeit, die in der Lage ist, selbstständig, sorgfältig und verantwortungsbewusst zu arbeiten. Außerdem sollte der/die Mitarbeiter/ in zuverlässig, flexibel, belastbar und teamfähig sein und über ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Durchsetzungsvermögen verfügen.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Bewerbungen sind bis **zum 30.09.2012** (Eingang im Amt Peitz) zu richten an:

**Amt Peitz**  
 Büro der Amtsdirektorin  
 Schulstr. 6  
 03185 Peitz

## Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 17. September 2012 15.30 Uhr**  
 Sitzung des Hauptausschusses  
 Rathaus, Zi. 236
- 24. September 2012 16 Uhr**  
 Sondersitzung des Hauptausschusses  
 Rathaus, Zi. 236
- 26. September 2012 16 Uhr**  
 Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
 Rathaus, Zi. 236
- 27. September 2012 16 Uhr**  
 Sitzung des Ausschusses für Umwelt/  
 Verkehr/Ordnung/  
 Sicherheit/Euromodellstadt  
 Rathaus, Zi. 236

**Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!**

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Bekanntmachung

Herr Frank Buder hat lt. § 59 Abs. 1 Pkt. 2 seinen Sitz im Ortsbeirat Groß Drewitz zum 01.10.2012 verloren und dadurch ist ein Sitz im Ortsbeirat Groß Drewitz unbesetzt.

Der frei werdende Sitz im Ortsbeirat Groß Drewitz bleibt gemäß § 60 Abs. 3 unbesetzt, da es keine Ersatzperson für diesen Wahlvorschlag gibt.

gez. Otto, Wahlleiterin

### Ausschreibung

Das Amt Peitz schreibt zum **01.11.2012** eine Teilzeitstelle mit 35 Wochenstunden als **Sachbearbeiter Steuern/Haushalte (m/w)** vorerst befristet für 1 Jahr mit der Option auf Verlängerung aus.

Zu den Arbeitsaufgaben gehören u. a.:

- Veranlagung kommunaler Abgaben/Steuern
- Haushaltsplanung
- Haushaltswirtschaft/Haushaltsüberwachung
- Finanz- und Investitionsplanung
- Jahresabschlüsse
- Finanzstatistiken

Folgende Anforderungen sind Voraussetzung für die Besetzung der Stelle:

- eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung, Abschluss Finanzbuchhalter oder vergleichbare Abschlüsse
- fundierte Kenntnisse im Bereich des Steuerrechts
- umfassende Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
- mehrjährige Berufserfahrung
- sicherer Umgang mit der EDV, Flexibilität bei der Einarbeitung in anwenderbezogene Software
- der Besitz eines gültigen Pkw-Führerscheines.

